

Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf

Nr. 12 vom 12. Juni 2009

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Übung der Bundeswehr	2
Übung von NATO-Streitkräften	2
Tierseuchenrecht; Vollzug der Bienen-seuchen-Verordnung: Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Varroatose	3
Schulverband Neunburg vorm Wald; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009	4

Herausgeber, Druck und Redaktion:
Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf
Telefon: 09431/471-354, Telefax 09431/471-110
Email: pressestelle@landkreis-schwandorf.de
www.landkreis-schwandorf.de



Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr (Übungsgruppe: Fliegerische Abteilung 261 Roth) führt fliegerische Aus- und Weiterbildungen durch:

- a) 1. Juli 2009 bis 31. Juli 2009
- b) 3. August 2009 bis 31. August 2009
- c) 1. September 2009 bis 30. September 2009

Übungsraum:

SCHWABACH – KALLMÜNZ – NEUNBURG V. W. – BAD BERNECK – ZEIL – MAIBACH – BAD NEUSTADT – MEININGEN – SAALFELD – GRENZE ZU TSschechien – PASSAU – GRENZE ZU ÖSTERREICH – TROSTBERG – RAUBLING – HOFOLDING – TAUFKIRCHEN – MOOSBURG – ALLERSHAUSEN – THEISSING – NÖRDLINGEN.

Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet sind keine gemeldet.

Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind ebenfalls keine gemeldet.

Mit Ausnahme des Wochenendes 03. Juli – 05. Juli 2009 findet an Samstagen, Sonn- und Feiertagen grundsätzlich kein fliegerischer Dienst statt

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Entschädigungsansprüche bei Übungsschäden sind bei den Gemeinden schriftlich anzumelden. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit wird gebeten, etwaige Einwendungen gegen diese Übung direkt bei der Truppe anzumelden.

Übung von NATO-Streitkräften

Die US Armee (Bezeichnung: TROOP SHIELD 09) führt in der Zeit vom 7. Juli 2009 bis 31. Juli 2009 Gefechtsübungen durch.

Übungsraum:

nördliche Oberpfalz mit Begrenzung

im Norden durch die B299 im Bereich MITTERTEICH / WALDSASSEN,

im Osten durch die Grenze zur CZ,

im Süden durch die BAB A 6 und

im Westen durch die BAB A 93

Während des Übungszeitraumes kommt es zu Außenlandungen mit Fallschirmen (Übungsabsprünge und -abwürfe). Es finden auch während der Nacht Übungen statt mit Einsatz von Manövermunition und Pyrotechnik.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich beim Amt für Verteidigungslasten, Postfach 91 03 20, 90261 Nürnberg geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Schwandorf, 9. Juni 2009
Landratsamt Schwandorf
Liedtke
Landrat

**Tierseuchenrecht;
Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung
Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Varroatose**

Das Landratsamt Schwandorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle Besitzer von Bienenvölkern im Landkreis Schwandorf haben im Jahr 2009 ihre Bienenvölker nach Trachtende, spätestens bis zum 31.12.2009 mit einem zugelassenen Arzneimittel nach Anweisung der Hersteller zu behandeln.
2. Der Sofortvollzug der Ziff. 1 wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf als bekannt gegeben.

Gründe

Das Landratsamt Schwandorf ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechtes Bay. RS 7831-1-2-A) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (Bay Vw VfG-Bay RS 2010-1-I).

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 15 Abs. 2 Bienenseuchen-Verordnung vom 02.11.2004 (BGBl. I S 2738), zuletzt geändert durch Art. 10 der VO vom 20.12.2005 (BGBl. I. S. 3499).

Danach kann die zuständige Behörde, soweit es zum Schutz gegen die Varroatose erforderlich ist, anordnen, dass in einem von ihr bestimmten Gebiet innerhalb einer von ihr bestimmten Frist alle Bienenvölker gegen Varroamilben zu behandeln sind; sie kann dabei die Art der Behandlung bestimmen.

Seit ca. zwei Jahrzehnten ist die heimische Honigbiene Träger der Varroamilbe, die durch ihre parasitische Lebensweise erhebliche Schäden v.a. durch Schädigung der Brut verursacht. Der aktuelle Stand der epidemiologischen Situation von *Varroa destructor* in Bayern hat sich seit dem Vorjahr nicht geändert. Nach wie vor besteht ein flächendeckender Befall der Bienenvölker. Ein klinisch manifester Ausbruch der Varroatose (mit Vernichtung der Völker) kann nur durch eine jährlich durchgeführte Behandlung verhindert werden. Falls dagegen die Behandlung unterbleibt, bricht die Population der Honigbiene mit fatalen Folgen für die Allgemeinheit zusammen.

Auch für den Landkreis Schwandorf ist von einer flächendeckenden Verseuchung der Bienenvölker mit der Varroamilbe und damit von einer akuten Gefährdung der Bestände auszugehen. Eine Bannung der Schädlinge ist nur durch regelmäßige und planmäßige Behandlung aller Bienenvölker mit zugelassenen Medikamenten erfolgreich.

Überdies ist im Sinne des oben bereits dargelegten, erheblichen öffentlichen Interesses an einer Verhinderung einer Seuchenausbreitung und des damit verbundenen erheblichen volkswirtschaftlichen Schadens sicherzustellen, dass gegen diese Anordnung eingelegte Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben. Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) war daher im Sinne einer Ermessensabwägung die sofortige Vollziehbarkeit anzuordnen auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen und Nachteile der Betroffenen.

Hinweis:

Die Arzneimittel müssen geeignet und zugelassen sein. Diese Mittel sind über die Imkerverbände zu beziehen. Falls notwendig, sind entsprechende Fachgutachten der Bayerischen Landesanstalt für Wein- und Gartenbau, Veitshöchheim, beim Veterinäramt Schwandorf zu erhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Das bedeutet, dass dem Bescheid auch dann zu folgen ist, wenn er mit Anfechtungsklage angegriffen wird. Nach Einlegung der Klage kann beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Aussetzung der Vollziehung des Bescheides oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13 v. 29.06.2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierseuchenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Schwandorf, 28.05.2009
Landratsamt Schwandorf
Liedtke
Landrat

Schulverband Neunburg vorm Wald; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Neunburg vorm Wald in ihrer öffentlichen Sitzung am 18. Mai 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit
und

647.590 Euro

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit
ab.

310.037 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 festgesetzt auf 522.500 Euro und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2008 festgesetzt auf 322 Verbandsschüler.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 1.622,6708 Euro.

Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 festgesetzt auf 263.737 Euro und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2008 mit insgesamt 322 Verbandsschülern zur Grunde gelegt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 819,0590 Euro.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 30.000 Euro.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 mit Schreiben vom 28. Mai 2009, Az. 2.1-941, rechtsaufsichtlich gewürdigt und festgestellt, dass keine genehmigungspflichtigen Teile gem. Art. 67 und 71 GO enthalten sind.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Neunburg vorm Wald, Rathaus, Schrankenplatz 1, EG/Zimmer Nr. 4 (Stadtkämmerei), während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Im Übrigen wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit dort zur Einsicht bereit gehalten.

Neunburg vorm Wald, 5. Juni 2009
Schulverband Neunburg vorm Wald
Graßl
stellvertr. Schulverbandsvorsitzender